

21.09.23

Antrag **des Landes Nordrhein-Westfalen**

Entschlieung des Bundesrates „Entlastung der Kommunen bei den Kosten fr die Eingliederungshilfe“

Der Ministerprsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dsseldorf, 19. September 2023

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Brgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Bundesratsprsident,

die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefgten Antrag fr eine

Entschlieung des Bundesrates „Entlastung der Kommunen bei den Kosten fr die Eingliederungshilfe“

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gem § 36 Absatz 2 der Geschftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 29. September 2023 aufzunehmen und anschlieend den zustndigen Ausschssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Gren
Hendrik Wst

Entschlieung des Bundesrates

„Entlastung der Kommunen bei den Kosten fr die Eingliederungshilfe“

Der Bundesrat mge beschlieen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbnde durch eine anhaltend starke Zunahme der Ausgaben fr soziale Leistungen stark belastet sind und werden. Ein wesentlicher Treiber der Zunahme der Ausgaben ist dabei die Eingliederungshilfe, deren Leistungen in zahlreichen Lndern durch kommunale Trger erbracht wird.
2. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die mit Artikel 2 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Lndern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 beschlossene und seit dem Jahr 2018 gewhrte Entlastung der Kommunen in Hhe von 5 Milliarden Euro jhrlich um weitere mindestens 5 Milliarden Euro jhrlich anzuheben, um den zwischenzeitlich erfolgten Anstieg der Eingliederungshilfeausgaben abzumildern.
3. Angesichts der nach Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes deutlich gestiegenen Entwicklungsdynamik bei den Eingliederungshilfeausgaben wird die Bundesregierung zudem aufgefordert, die um mindestens weitere 5 Milliarden Euro jhrlich aufgestockte Kommunalentlastung knftig zu dynamisieren und an die Entwicklung der Ausgaben fr die Eingliederungshilfe zu koppeln. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass Lnder und Kommunen mit den dynamischen Kostenentwicklungen seit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes und des Angehrigen-Entlastungsgesetzes knftig nicht lnger alleine gelassen werden.
4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der erhhten und dynamisierten Entlastung fr die Ausgaben der Eingliederungshilfe vorzulegen. Die zustzlichen Mittel in Hhe von anfnglich mindestens 5 Milliarden Euro jhrlich sollten dabei ber eine entsprechende Anhebung des Lnderanteils an der Umsatzsteuer gewhrt werden, die von den Lndern an die jeweiligen Eingliederungshilfetrger weiterzuleiten sind.

Begründung:

Unsere Kommunen sind die Keimzelle der Demokratie. Die kommunale Selbstverwaltung ist verfassungsrechtlich garantiert. Sie setzt jedoch finanzielle Handlungsspielräume voraus. Diese Spielräume werden aktuell zunehmend eingeschränkt und drohen mancherorts ganz verloren zu gehen. Ein wesentlicher Grund hierfür ist die anhaltende Zunahme der kommunalen Ausgaben für soziale Leistungen. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes sind diese zwischen 2012 und 2022 in den Flächenländern um 23,6 Milliarden Euro auf 68 Milliarden Euro gestiegen (+ 53 Prozent).

Dabei sind neben den bereits bestehenden Sozialbelastungen in den vergangenen Jahren weitere, neue Leistungen hinzugekommen, die die kommunalen Haushalte künftig verstärkt belasten werden.

Ende 2016 wurde das Bundesteilhabegesetz (BTHG) beschlossen. Mit diesem Gesetz wurde die Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe herausgelöst und im SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe) neu geregelt. Das BTHG ist zwischen 2017 und 2023 stufenweise in Kraft getreten. Die mit dem BTHG beschlossenen Änderungen der Leistungsgewährung sowie das Angehörigen-Entlastungsgesetz sind für die (kommunalen) Aufgabenträger mit Mehrkosten bzw. Mindereinnahmen verbunden. Zugleich ist eine vom Bund unterstellte Effizienzrendite durch bessere Steuerung bislang nicht feststellbar.

Hierauf deutet auch die Entwicklung der Ausgaben für die Eingliederungshilfe hin, deren Dynamik auch nach Inkrafttreten des BTHG weiter zugenommen hat: Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes sind die bundesweiten Nettoaussgaben in der Eingliederungshilfe zwischen 2012 und 2022 um fast 10 Milliarden Euro von 13,7 Milliarden Euro auf 23,2 Milliarden Euro gestiegen (+ 69,1 Prozent). Im Zeitraum 2012 bis 2016, das heißt, vor dem Inkrafttreten des BTHG, belief sich die jahresdurchschnittliche Zunahme der bundesweiten Nettoaussgaben dabei auf weniger als 700 Millionen Euro. Im Zeitraum seit 2017 hat sich die Ausgabenentwicklung damit nahezu verdoppelt: Zwischen 2017 und 2022 legten die Eingliederungshilfeausgaben demnach im Schnitt um 1,2 Milliarden Euro pro Jahr zu.

Die Zahlen machen nicht nur die fiskalische Belastungszunahme durch die Eingliederungshilfe deutlich, die die finanziellen Handlungsspielräume der zumeist kommunalen Aufgabenträger sukzessive einschränkt. Sie verdeutlichen zudem, dass die finanzielle Unterstützung in Höhe von 5 Milliarden Euro jährlich, die der Bund den Ländern und Kommunen seit dem Jahr 2018 gewährt, durch die zwischenzeitlichen Ausgabenzuwächse längst aufgezehrt wurde. Allein in den Jahren 2018 bis 2022 sind die Nettoaussgaben der Eingliederungshilfe bundesweit um mehr als 6 Milliarden Euro gestiegen.

Vor diesem Hintergrund ist eine deutliche Anhebung der Bundesentlastung von derzeit 5 Milliarden Euro jährlich erforderlich. Darüber hinaus ist die Bundesentlastung künftig an die Entwicklung der Ausgaben für die Eingliederungshilfe zu koppeln und zu dynamisieren, um eine schleichende Belastungszunahme zu Lasten der (kommunalen) Aufgabenträger in Zukunft wirksam verhindern zu können und eine angemessene Beteiligung des Bundes an der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sicherzustellen.